

## Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zum neuen „Insektenschutzgesetz“

Die Bundesregierung hat am 10.02.2021 den Entwurf eines Insektenschutzgesetzes in Form von mehreren zu ergänzenden Regelungen im deutschen Bundesnaturschutz sowie einigen Anpassungen der landwirtschaftlichen Pflanzenschutzverordnung beschlossen. Das Paket muss allerdings noch den Bundesrat passieren, wo bereits Widerstände angekündigt wurden.



Kleines Wiesenvögelchen – Foto: © Makrowilli

### Die wesentlichen Neuerungen

#### Reduzierung von Pestiziden

Ganz wichtig ist die Reduzierung von Pestiziden in bestimmten strengeren Schutzgebieten. Das sind vor allem Naturschutzgebiete (NSGs) und Gewässerrandstreifen. Unbefriedigend ist, dass FFH-Gebiete und weitere nicht als NSG geschützte Flächen davon weitgehend nicht berührt sind und es selbst in NSGs noch Ausnahmemöglichkeiten gibt. Somit ist die

wichtige Absicht, Pestizide als wesentliche Einflussfaktoren des „Insektensterbens“ unbedingt deutlicher und weitflächiger reduzieren zu wollen, eindeutig zu schwach geraten.

### **Verbot von Glyphosat**

Ein Meilenstein scheint mit dem endgültigen Verbot von Glyphosat gelungen zu sein, das allerdings erst nach einer dreijährigen Übergangsphase in Kraft treten kann, weil rechtliche Altfristen bestehen. Ob danach nicht noch schlimmere Ersatzpräparate auf den Markt kommen, muss allerdings aufmerksam beobachtet werden. Hier muss ein Systemwechsel her, der wegführt von dem generellen Bestreben, Beikräuter und Randstrukturen möglichst vollständig zu unterdrücken.

### **Reduzierung von Lichtverschmutzung**

Positiv bemerkenswert ist der Einstieg in die Reduzierung von Lichtverschmutzung. Damit wird das Thema erstmals per Gesetz gewürdigt. Die schädliche Neubeleuchtung in einigen strengen Schutzgebieten (NSG's, Nationalparke) wird untersagt und die in der Fläche schädlichen Skybeamer weitgehend verboten. Nicht enthalten ist ein gesetzlicher Rahmen für einen noch größeren Einstieg in die Reduzierung von Altbeleuchtungen und der Lichtschutz in weiteren Schutzgebieten, weshalb auch außerhalb von Gesetzen dieses Thema weiter vertieft werden muss.

Zum fachlichen Hintergrund: Ein starker Lichteinsatz in der Nacht ist für Nachtfalter, aber auch ziehende Vögel oder Fledermäuse mit erheblichen Störungen verbunden. Bei Nachtfaltern beweist der Anflug an nächtlich beleuchteten Fenstern die ablenkende Wirkung des Lichtes. Entsprechend konnte die Wissenschaft auch nachweisen, dass die Bestäubungsleistung von nachtlebenden Insekten in einer künstlich beleuchteten Umgebung deutlich abnahm. Auch steigt das Risiko dieser als Fluginsekt oft kurzlebigen Tiere, dass diese von Feinden gesehen und gefressen werden oder dass sie keinen Partner finden. Indirekt kann Lichtverschmutzung auch die taglebenden Arten über eine Störung des Tag-Nachtrhythmus oder jahreszeitlicher Rhythmen treffen. Damit trägt Lichtverschmutzung zum Insektensterben bei.

### **Gesetzlicher Pauschalschutz**

Die NI bewertet es überaus positiv, dass es gelungen ist, einen erweiterten gesetzlichen Pauschalschutz für artenreiche Wiesen, auch Streuobstwiesen, zudem für Steinriegel und Trockenmauern, festzusetzen.

Diese Biotope und Strukturen sind für einen Teil der Insektenvielfalt von zentraler Bedeutung.

Dieser Gesetzesteil ist aber umstritten und von Protesten der Landwirte begleitet. Einzelne Länder haben bereits öffentlich verkündet, deshalb das Gesetz im Bundesrat zu blockieren



oder in Landesgesetzen-, Verordnungen oder in den ausdrücklich möglichen Abweichungen den Pauschenschutz zu differenzieren, deutlicher gesagt „aufzuweichen“. Wir beobachten das mit Sorge.

Bei den nutzungsgeprägten und dynamischen Lebensräumen kann das Ordnungsrecht aber nur eine Seite der Medaille sein. Dieses muss durch motivierende kooperative Vereinbarungen inkl. Stärkung des Vertragsnaturschutzes ergänzt werden.

### **Kooperationsmodelle**

Kooperationsmodelle sind im Gesetzesrahmen auch ausdrücklich möglich. Hier sitzen Grünlandbewirtschafteter und Naturschützer im selben Boot. Der alleinige gesetzliche Schutz garantiert noch keine Erfolge. Letztlich wird es auf die Förderung und die Sinnhaftigkeit artenfördernder extensiver Nutzungsweisen ankommen. Hier sind zusätzliche Wege von Landnutzern und Naturschutz gemeinsam zu bestreiten.

Eine neue gesetzliche Komponente ist zudem die Möglichkeit, „Natur auf Zeit“ rechtlich zu sichern. Dieses kann gerade innerhalb großer Ballungsräume, Industrieflächen oder Bergbaugelände hilfreich für Insekten sein, da dieses Instrument positiv die ortsgebundene Dynamik einbezieht.

### **Gesamtfazit**

Das geplante Bundesgesetz ist ein erster Fortschritt. Eine große Schwäche kann es aber selbst gar nicht lösen: Der viel entscheidendere Rahmen zur Abkehr von zu intensiven, pestizidreichen und Lebensraum-beseitigenden Nutzungen im Agrarraum sowie zu der so notwendigen Förderung der artenreichen Grünländer liegt in der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU. Dort müssen – längst überfällig - naturfreundlichere Rahmenregelungen vereinbart werden. Was aber als Zwischenstand nach außen dringt, ist nicht ermutigend und weit weg von einem Systemwechsel, den die Natur, die Insekten und den eigentlich auch die vielen natursorgenden Landwirte dringend bräuchten. Es blockieren weiterhin zumeist die Nationalstaaten bzw. die Agrarminister selbst. Bezeichnend ist dabei, dass die deutsche Agrarministerkonferenz letzte Woche öffentlich scheiterte. Unter anderem daran, weil die CDU-geführten Landwirtschaftsminister nicht einmal einer gleichberechtigten Einbeziehung der Umweltminister zustimmten. Das zwingt sorgenvoll zum weiteren höchst kritischen Beobachten.

Wer aber mit gesellschaftlichen Kompromissfindungen, politisch widerstreitenden Interessen und der Macht der Agrarindustrielobby vertraut ist, wird das „Insektenschutzgesetz“ als erstaunlichen positiven Erfolg gegen heftige Widerstände würdigen müssen. Auf der Ebene der deutschlandweiten Gesetze ist hiermit erstmal ein rechtlicher Einstieg in einige naturfreundlichere Methoden und Schutzmaßnahmen mit expliziter Zielrichtung Insekten

angelegt, da diese in den Ökosysteme elementare Bedeutung haben - nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Gesetzesebene bildet jedoch immer nur den Rahmen. Wichtig wird weiterhin sein, das Gesetz mit Förderinstrumenten zu ergänzen. Zentral ist der kooperative Naturschutz mit Landwirten vor Ort, wozu entsprechend stärkere Instrumente der Länder mehr und besser ausgestattet werden müssen. Dieses ist - wie zuvor ausgeführt - aber auch abhängig von entscheidenden Verbesserungen bei der EU-Agrarförderung.

### Ausblick

Es kommt jetzt vor allem auf weitere Ausgestaltungen in den Bundesländern an, auf die wir wachsam und konstruktiv blicken müssen. Dieses möglichst auch kooperativ mit dem Natur verbundenem und problembewusstem Teil der Landwirtschaft, den es ja auch gibt.

Insbesondere Pestizide müssen noch viel weiter reduziert und Lebensraumstrukturen (unabhängig auch vom Schutzstatus) quer durch den Agrarraum wieder mehr entwickelt werden. Hierzu muss die Biotopvernetzung gestärkt werden, z.B. durch breitere Randstreifen entlang der vielen Wege in Verbindung mit größeren Kern- und Trittsteinbiotopen.



Schwebfliege – Foto: © Makrowilli